

ANTRAG

Antrag an die 87. Bundesversammlung 2020

*Antragsteller*innen:*

A23_SÄANEU: Änderung der Ämterkonstellation von Vorständen (Bundesebene)

Die 87. Bundesversammlung möge beschließen:

1 Folgende Ziffer der Satzung der Bundesebene

2 **ALT**

3 28. Der Bundesvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.
4 Diese sind jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein
5 Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB
6 befreit. Mitglieder des Bundesvorstands sind:

- 7 - die Bundesvorsitzende;
- 8 - der Bundesvorsitzende;
- 9 - die Bundeskuratin / der Bundeskurat.

10 Die Mitglieder des Bundesvorstands werden auf die Dauer von drei Jahren
11 gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Bundesversammlung und endet
12 mit dem Schluss einer Bundesversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl
13 stattfindet. Wird das Vorstandsamt hauptamtlich ausgeübt, bestimmt die
14 Bundesversammlung den genauen Beginn und das genaue Ende der Amtszeit.
15 Wiederwahl ist zulässig. Die kirchliche Beauftragung als Bundeskurat*in
16 erbittet die Bundesversammlung von der Deutschen Bischofskonferenz.

17 wird geändert in:

NEU

19 28. Der Bundesvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.
 20 Diese sind jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein
 21 Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB
 22 befreit. Mitglieder des Bundesvorstands sind:

23

24 - **zwei Bundesvorsitzende;**

25 - **ein*e Bundeskurat*in.**

26 **Die Ämter der beiden Bundesvorsitzenden müssen mit Menschen**
 27 **unterschiedlicher Geschlechtsidentität besetzt werden.**

28 Die Mitglieder des Bundesvorstands werden auf die Dauer von drei Jahren
 29 gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Bundesversammlung und endet
 30 mit dem Schluss einer Bundesversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl
 31 stattfindet. Wird das Vorstandsamt hauptamtlich ausgeübt, bestimmt die
 32 Bundesversammlung den genauen Beginn und das genaue Ende der Amtszeit.
 33 Wiederwahl ist zulässig. Die kirchliche Beauftragung als **Bundeskurat*in**
 34 erbittet die Bundesversammlung von der Deutschen Bischofskonferenz.

Begründung

Mit Beschluss vom 08. November 2017 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden (Aktenzeichen: 1 BvR 2019/16), dass es in Zukunft einen dritten Geschlechtseintrag im Geburtenregister geben soll: Neben dem männlichen und weiblichen Geschlecht soll es intersexuellen Menschen möglich sein, ihre geschlechtliche Identität "positiv" eintragen zu lassen. Wie damit in den Vorstandämtern der DPSG umzugehen ist, konnte auf der 84. Bundesversammlung in Halle nicht abschließend geklärt werden, so dass u.a. hierfür die AG Geschlechtergerechtigkeit und Sexuelle Vielfalt eingerichtet worden ist. Wie auch auf der damaligen Bundesversammlung durch die verschiedenen Anträge hat die AG mehrere Varianten durchgesprochen und durchgespielt.

Aus der „vordergründigen“ Logik heraus müsste die Parität aufgehoben werden, um nicht mehr das Geschlecht als Merkmal für das Vorstandsamt, und somit eine unerwünschte Geschlechter- und damit verbundene Eigenschaftszuschreibung vorliegen zu haben. Jedoch hat die AG in ihrer Recherchearbeit und der damit ausführlichen Beschäftigung mit der Thematik festgestellt, dass zum einen das Dritte Geschlecht als auch das Geschlecht als Spektrum erstmal zum gelebten Thema in der Gesellschaft und somit auch in der DPSG werden muss, um Akzeptanz, Toleranz und ein gegenseitig bereicherndes Miteinander zu schaffen. Das Thema Geschlechtergerechtigkeit ist eine aktuelle gesellschaftliche „Baustelle“ und ist in den (Jugend)Verbänden angekommen. Die AG sieht es als wichtig und richtig an, dass die DPSG hier mitzieht und sich entscheidend einbringt - gerade, weil unsere Werte und Erziehungsidee das vermitteln. Vor allem mit ihren „repräsentativen“ Ebenen (Diözesan- und Bundesebene) kann sie in der jugendpolitischen und

kirchlichen Vertretung ein Zeichen setzen und voranschreiten.